

Bericht
über die örtliche Prüfung
des
Wirtschaftsjahres
2022

Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)

Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Abkürzungsverzeichnis	3
B. Vorbemerkungen	4
1. Prüfungsauftrag	4
2. Prüfungsumfang und -zeitraum	4
3. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse	7
1. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	7
1.1. Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses	7
1.2. Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung	7
1.3. Abwicklung der Haushaltssatzung	7
1.3.1. Allgemeines	8
1.3.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung	8
1.3.3. Änderungen des Wirtschaftsplanes	9
1.4. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022	9
1.4.1. Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses	9
1.4.2. Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V. m. § 32 SächsEigBVO	10
1.5. Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten	10
2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Versammlung	10
2.1. Beschlüsse der Versammlung im Wirtschaftsjahr	11
2.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	11
3. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrates	12
3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrates im Wirtschaftsjahr	12
3.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	14
4. Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden	14
5. Prüfung der Einhaltung von Satzungen	17
D. Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband	17
1. Allgemeine Feststellungen	17
2. Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen	17
2.1. Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen	17
2.2. Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen	18
2.3. Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen	18
3. Prüfung der Leihgelder	21
E. Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals	22
F. Bescheinigung und Schlussbemerkung	23
G. Anlagenverzeichnis	25

A. Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AZV	Abwasserzweckverband
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
KDN	Kommunales Datennetz
o. g.	oben genannte/r/s
PS	Prüfungsstandard
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Neufassung vom 10. Dezember 2018
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017
SächsKomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Neufassung vom 15. April 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022
UStG	Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023

B. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Herr Volkmар Schreiter, Verbandsvorsitzender des

Abwasserzweckverbands „Muldental“

- im Folgenden auch kurz „Abwasserzweckverband“, „Zweckverband“ oder „AZV“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 26. November 2021 beauftragt, die örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2022 durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den Haushaltsplan (Anlage 1), den Soll-Ist-Vergleich 2022 (Anlage 2) sowie das Kassenaufnahmeprotokoll und den letzten Tagesabschluss (Anlage 3) beigefügt.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ (Anlage 4) maßgebend.

2. Prüfungsumfang und -zeitraum

Der Prüfungsumfang der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 ergibt sich aus § 105 SächsGemO. Danach ist zu prüfen, ob der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen der Verbandsvorsitzenden eingehalten hat. Des Weiteren sind die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Mitgliedsgemeinden für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Mitgliedsgemeinden auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Prüfung umfasst außerdem die Betrachtung der angemessenen Verzinsung des von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Eigenkapitals.

Die Prüfung wurde – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 22. bis 30. August 2023 in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

3. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserzweckverband „Muldental“
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	Halsbrücke
Satzung:	<p>vom 3. Dezember 2003, geändert durch 8. Änderungssatzung (Die Verbandsversammlung hat am 15. Dezember 2016 die 8. Änderung der Verbandssatzung beschlossen; diese Änderung wurde rechtsaufsichtlich am 23. Januar 2017 genehmigt und ist am 3. März 2017 in Kraft getreten.)</p> <p>Neufassung der Verbandssatzung wegen Sicherheitsneugründung mit Beschluss vom 29. November 2018, Genehmigung vom 19. Dezember 2018, Bekanntgabe 31. Januar 2019, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23. September 2020, in Kraft ab dem 1. Januar 2021</p>
Weitere Satzungen:	<p>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 22. Juni 2004; Neufassung am 19. März 2019</p> <p>Abwassersatzung in der Neufassung vom 5. Oktober 2021, 1. Änderungssatzung vom 23. November 2022</p> <p>Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des AZV Muldental (Kostensatzung) vom 26. November 2019</p> <p>Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) in der Neufassung 26. November 2019, Änderungssatzung vom 24. November 2020</p> <p>Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Abwägungssatzung) vom 14. November 2012; Neufassung am 19. März 2019</p>
Verbandsmitglieder:	<p>Stadt Großschirma Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Kruppenhennersdorf und Tuttendorf Stadt Freiberg für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach und weiterer einzelner Flurstücke der Gemarkung Freiberg Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach</p>
Dauer des Zweckverbandes:	Der Zweckverband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Gegenstand des
Zweckverbandes:

in der Neufassung der Verbandssatzung (zusammengefasst):

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband für das festgelegte Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz obliegt sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht und der Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkal-schlamm mit Dritten vereinbaren.

Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.

Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast sowie seinen Verbandsmitgliedern die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen gegen Kostenbeteiligung gestatten.

Wirtschaftsführung:

Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 10 Satzung vom 30. November 2018 gelten für den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe unmittelbar.

Verbandsorgane:

Verbandsversammlung
Verwaltungsrat
Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitz:

Herr Volkmar Schreiter

Geschäftsleitung:

Herr Kai Schwarz

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband erfüllt mit der Beseitigung der Abwässer ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Die Tätigkeiten unterliegen daher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und der Umsatzsteuer.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2020 hat der Zweckverband von der Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG i. V. m. § 2b UStG zur Beibehaltung der Altregelung, wonach juristische Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten, bis zum 31. Dezember 2022 Gebrauch gemacht. Mangels Widerrufs gilt diese Erklärung bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 unterliegt der Zweckverband den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, sofern keine Sondertatbestände nach § 2b UStG erfüllt werden.

C. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse

1. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

1.1. Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde am 30. Juni 2022 und somit entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Der Vorjahresabschluss wurde von der Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO überörtlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. August 2022 versehen. Die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO erfolgte durch unsere Gesellschaft. Durch Bescheinigung vom 26. August 2022 wird, mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. genannten Hinweise, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO in ihrer Sitzung am 27. September 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und die Ergebnisverwendung beschlossen sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden erteilt.

In den Feststellungsbeschlüssen Nr. 1110/09/22 sowie Nr. 1111/09/22 sind alle Angaben nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO enthalten.

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses erfolgte entsprechend § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Der Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses wurde durch Aushang sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des AZV Muldental am 28. September 2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe ist nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO vorzunehmen. Diese Vorschrift besagt, dass in der Bekanntgabe der vollständige Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben sind. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keiner Beanstandung geführt.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021 erfolgte in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober 2022.

1.2. Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung

Im Rahmen der von uns durchgeführten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hatte sich gemäß Prüfungsbericht nach § 105 SächsGemO vom 26. August 2022 ergeben, dass der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SächsEigBVO) aufgestellt worden ist, mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- der Grund der Abwesenheit entgegen § 40 SächsGemO nicht vollständig in den Niederschriften angegeben wird,
- eine Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen entgegen § 6 Abs. 7 Nr. 15 Verbandssatzung nicht durch die Verbandsversammlung erfolgt ist,

- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen,
- entgegen § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt werden sowie
- das in der Dienstanweisung festgesetzte Kassenlimit im Haushaltsjahr regelmäßig überschritten wurde.“

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 haben sich gemäß Prüfbericht nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO vom 12. August 2022 keine berichtspflichtigen Beanstandungen ergeben.

1.3. Abwicklung der Haushaltssatzung

1.3.1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung ist als Anlage 1 unserem Bericht beigefügt.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO ist für jedes Jahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der erste Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahres 2022 lag gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO am 1. November 2021 und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres vor. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgte am 23. November 2021.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Diesbezüglich sind die §§ 18 bis 21 SächsEigBVO zu beachten. Des Weiteren ist dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht gemäß § 17 SächsEigBVO beizufügen.

Unsere Prüfung der einzelnen Bestandteile des Wirtschaftsplanes hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.3.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2022 durch Anzeige im Schaukasten sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes	27.10.2021
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2022	02.- 10.11.2021
Beschluss des Wirtschaftsplans 2022 in der Versammlung	23.11.2021
Anzeige der Haushaltssatzung bei der Landesdirektion Sachsen	24.11.2021
Bescheid der Landesdirektion Sachsen	17.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt	27.01.2022
Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2022	31.01. - 04.02.2022

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte fristgerecht.

In der Haushaltssatzung 2022 wurden € 6.050.000,00 an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 17. Dezember 2021 i. H. v. € 4.025.000,00 genehmigt. Die verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Kreditaufnahmen für Investitionen wurden in der Haushaltssatzung i. H. v. € 4.666.000,00 vorgesehen und mit o. g. Bescheid genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dieser ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt. In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite mit € 700.000,00 festgesetzt. Dieser bedurfte keiner Genehmigung durch die Landesdirektion.

Die Umlagen für die Mitgliedsgemeinden wurden auf insgesamt € 299.000,00 für die investiven und laufenden Straßenentwässerungskosten festgesetzt.

Bis zum Ablauf der öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplans (4. Februar 2022) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf der Zweckverband nur Aufwendungen und Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

1.3.3. Änderungen des Wirtschaftsplanes

Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nach § 23 SächsEigBVO, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich trotz Ausnutzung der Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan wesentlich verschlechtert, höhere Zuführungen durch die Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden, weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

Eine Änderung des Wirtschaftsplanes hat der Zweckverband für das Jahr 2022 nicht vorgenommen.

Die Abweichungen zwischen dem Plansoll und den tatsächlich ausgeführten Anordnungen gibt Auskunft über die Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Jahres. Eine Zusammenfassung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben ist aus dem Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz 2022 (Anlage 2) ersichtlich. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes hätten führen müssen.

1.4. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

1.4.1. Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Verbandsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (inkl. Anlagenspiegel) bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. Die §§ 26 bis 30 SächsEigBVO sind zu beachten.

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde am 28. Juni 2023 aufgestellt. Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit verspätet.

Die Bestandteile des vorläufigen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang inkl. Anlagenspiegel) wurden durch den Zweckverband nach den formellen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigBVO i. V. m. §§ 242 bis 287 und 289 HGB sowie §§ 26 bis 30 SächsEigBVO ordnungsgemäß erstellt.

Im Anhang sind gemäß § 29 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB die vollständigen Namen und der ausgeübte Beruf des Verbandsvorsitzenden sowie aller Mitglieder des Verwaltungsrates anzugeben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind entsprechend zu bezeichnen. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt. Darüber hinaus werden im Anhang die Mitglieder der Verbandsversammlung aufgeführt. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Auf der Grundlage von in der Verbandssatzung geregelten Prozentsätzen an der Gesamtsumme des Jahresabwasseranfalls des AZV „Muldental“ erhalten die Verbandsmitglieder zusätzliche Stimmen. Gemäß Punkt 18 des Anhangs bestand die Verbandsversammlung im Haushaltsjahr 2022 aus insgesamt 20 Vertretern.

Entsprechend § 6 Abs. 5 S. 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 22. September 2020 werden der Jahresabwasseranfall und die daraus resultierende Stimmverteilung zum 30. Juni 2025 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die entsprechende Übersicht wurde ordnungsgemäß erstellt.

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde dem Jahresabschluss ordnungsgemäß beigefügt und enthält die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO, § 30 SächsEigBVO i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB geforderten Angaben.

1.4.2. Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23. November 2021 wurde die Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der überörtlichen Prüfung nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 Abs. 1 SächsEigBVO beauftragt.

Der Prüfbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde uns am 22. August 2023 vorgelegt; es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk unter dem Datum vom 14. August 2023 erteilt.

Laut dem Prüfbericht sind die Buchführung und das Belegwesen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin sind im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt worden, die dagegen sprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nach den Feststellungen des Abschlussprüfers grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Der überörtlich geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vom 14. August 2023 weist folgende Werte auf:

Bilanzsumme:	€	87.804.495,16
Jahresüberschuss:	€	438.236,71

1.5. Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsEigBVO hat der Geschäftsführer die Bürgermeister der Mitgliedskommunen über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge des Zweckverbandes sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende gemäß § 22 SächsEigBVO in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der geforderte Zwischenbericht wurde entsprechend den o. g. Vorschriften erstellt.

Darüber hinaus erstellt der Zweckverband monatlich einen Soll-Ist-Vergleich, um die Haushaltsansätze zu überwachen.

2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

2.1. Beschlüsse der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr

Gemäß § 6 Abs. 8 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden zwei Verbandsversammlungen durchgeführt. Zusätzliche Einberufungen aufgrund der Geschäftslage waren nicht erforderlich.

Die Einladungen zu den Verbandsversammlungen erfolgten gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 7 S. 2 ff. der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Verbandsversammlungen waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war die Verbandsversammlung stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 6 Abs. 8 Nr. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen Stimmmehrheit gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 Verbandssatzung. Nach dieser Vorschrift ist der Jahresabwasseranfall zum 1. Januar 2021 zugrunde zu legen. Die entsprechende Übersicht wurde erstellt und ist in der 1. Änderungssatzung, welche ab dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, enthalten. Die nächste Überprüfung und ggf. Anpassung der Stimmverteilung erfolgt zum 30. Juni 2025.

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung werden „Protokolle der öffentlichen Verbandsversammlung“ verfasst. Mangels Regelung über den Inhalt und die Form der Niederschriften in der Verbandssatzung findet § 40 SächsGemO Anwendung. Die geforderten Angaben sind mit Ausnahme des Grundes der Abwesenheit vollständig enthalten.

In § 6 Abs. 8 Nr. 6 der Verbandssatzung werden Vorschriften über die Unterzeichnung der Niederschriften sowie deren Kenntnisnahme durch die Mitglieder der Verbandsversammlung getroffen. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren Verbandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind vollständig enthalten.

Unter anderem wurden folgende Sitzungen der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr abgehalten; folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- | | |
|------------|--|
| 27.09.2022 | Beschluss-Nr. 1109/09/22 über die Neuwahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden |
| | Beschluss-Nr. 1110/09/22 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und der Verwendung des Jahresergebnisses 2021 |
| | Beschluss-Nr. 1111/09/22 über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2021 |
| 22.11.2022 | Beschluss-Nr. 1113/11/22 über die Erschließung des Wohngebiets „Am Pfarrbusch“ in der Gemeinde Klingenberg |
| | Beschluss-Nr. 1114/11/22 über die Gebührenvorkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 |

Beschluss-Nr. 1115/11/22 über die 1. Änderung der Abwassersatzung

Beschluss-Nr. 1116/11/22 über die Gebührenkalkulation für Fäkalschlamm-/ Fäkali-
enentsorgung für die Jahre 2023 bis 2025

Beschluss-Nr. 1117/11/22 über die 2. Änderung der Fäkaliensatzung

Beschluss-Nr. 1118/11/22 über Einwände und Anregungen zum Entwurf der Haus-
haltssatzung und des Wirtschaftsplans 2023

Beschluss-Nr. 1119/11/22 der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschafts-
plans 2023

Die o. g. Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden vollumfänglich entsprechend § 7 Abs. 2 S. 2
Verbandssatzung vorberaten.

2.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Beschluss-Nr. 1115/11/22 über die 1. Änderung der Abwassersatzung

In seiner Sitzung am 22. November 2022 hat die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Ab-
wassersatzung) beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 5 der Verbandssatzung darf die Verbandsversammlung die Entscheidung über
den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbands nicht übertragen. Die Ver-
bandsversammlung hatte somit in v. g. Angelegenheit zu entscheiden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Vorberatung über den Erlass der Änderungssatzung durch den Verwaltungsrat fand gemäß § 7
Abs. 2 S. 2 Verbandssatzung am 7. November 2022 statt.

Die Prüfung der Beschlussfassung und der Umsetzung des Beschlusses hat zu keinen Einwendungen
geführt.

3. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrates

3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrates im Wirtschaftsjahr

Im Wirtschaftsjahr wurden fünf Verwaltungsratssitzungen durchgeführt.

Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgten gemäß § 7 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 3
der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Versammlungen des Verwaltungsrates waren
mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war der Verwaltungsrat stets
beschlussfähig.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen
Stimmmehrheit gefasst.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der
Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 Verbandssatzung. Demnach wurde der Jahresabwasseranfall zum 1.
Januar 2021 zugrunde gelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung werden „Protokolle zur Sitzung des Verwaltungsrates
des AZV Muldental“ verfasst. Die gemäß § 7 Abs. 7 Verbandssatzung geforderte Unterschrift des
Verbandsvorsitzenden ist auf allen Niederschriften enthalten. Weitere Regelungen über den Inhalt und

die Form der Niederschriften werden in der Verbandssatzung nicht getroffen. Die Regelungen des § 40 SächsGemO finden lediglich auf die Niederschriften der Versammlung Anwendung. Somit haben sich im Rahmen der Prüfung der Niederschriften zu den Sitzungen des Verwaltungsrats keine Beanstandungen ergeben.

Unter anderem wurden folgende Sitzungen des Verwaltungsrats im Wirtschaftsjahr abgehalten; folgende Beschlüsse wurden gefasst:

25.01.2022 Beschluss-Nr. 1102/01/22 zur Vergabe der Bauleistungen für die Baumeisterarbeiten (Rohbau/Erdbau/Außenanlagen) des Verwaltungsanbaus an die Oberlichtenauer Baugesellschaft mbH

Beschluss-Nr. 1103/01/22 zur Vergabe der Bauleistungen über die Sanierung des Regenwasserkanals „Siedlungsweg“ in Klingenberg an die Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH

17.05.2022 Beschluss-Nr. 1105/05/22 zur Vergabe der Gebührenvorkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Jahre 2023 bis 2025 an die Kommunal-Consulting GbR

Beschluss-Nr. 1106/05/22 zur Vergabe der Gebührenvorkalkulation für die dezentrale/mobile Fäkalien- und Fäkalschlammbehandlung für die Jahre 2023 bis 2025 an Kommunal-Consulting GbR

21.06.2022 Beschluss-Nr. 1107/06/22 zur Stundung von Forderungen gegenüber der Lederett GmbH

Beschluss-Nr. 1108/06/22 zur Einstellung eines Mitarbeiters im Anschlusswesen/Baukoordination

13.09.2022 Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

07.11.2022 Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gemäß § 7 Abs. 5 S. 4 Verbandssatzung kann über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden folgende Umlaufbeschlüsse gefasst:

09.02.2022 Umlaufbeschluss-Nr. 1104/02/22 über die Einstellung eines Klärwärters zum 14. Februar 2022

30.09.2022 Umlaufbeschluss-Nr. 1112/09/22 über die Vergabe der Umschuldung eines Darlehens an die Sparkasse Mittelsachsen

Die Versammlung wurde entsprechend § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung über die wesentlichen Entscheidungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats informiert.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte mit Ausnahme der nachstehenden Feststellung entsprechend der Regelungen der Verbandssatzung.

In seiner Sitzung am 21. Juni 2022 hat der Verwaltungsrat über die Stundung einer Forderung i. H. v. € 30.935,58 beschlossen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Verbandssatzung beschließt der Verwaltungsrat über die Stundung von Forderungen von über € 2.500,00 bis zu € 5.000,00. Ab einem Betrag i. H. v. € 5.000,00 fällt die Beschlussfassung in den Aufgabenbereich der Versammlung. Die

Beschlussfassung erfolgte somit entgegen § 6 Abs. 7 Nr. 15 der Verbandssatzung nicht durch die Verbandsversammlung.

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 f. Verbandssatzung sind die Sitzungen des Verwaltungsrats öffentlich abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Sofern in einer Sitzung lediglich vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die Sitzung nicht öffentlich. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Beschluss-Nr. 1103/01/22 zur Vergabe der Bauleistungen über die Sanierung des Regenwasserkanals „Siedlungsweg“ in Klingenberg an die Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH

Dem Beschluss liegen eine öffentliche Ausschreibung nach VOB sowie eine entsprechende Niederschrift über die Eröffnung und eine Zusammenstellung der Angebote zugrunde.

Das Wertungsverfahren wurde durch Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH wahrgenommen. Unter dem Datum vom 1. Dezember 2021 wurde eine Angebotsauswertung durchgeführt und ein Vorschlag zur Vergabe der Bauleistung unterbreitet. Der wirtschaftlichste Bieter mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis war das Unternehmen Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH.

In seiner Sitzung am 25. Januar 2022 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Bauleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals „Siedlungsweg“ in Klingenberg mit einer Auftragssumme i. H. v. € 407.220,76 brutto an den o. g. wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 der Verbandssatzung fiel die Vergabe der Bauleistung in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 haben der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter den Auftrag an das o. g. Unternehmen erteilt. Den Mitbewerbern wurden entsprechende Absageschreiben übermittelt. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten in der Bauausführung, hieraus resultierenden Mehrkosten und der nach Vergabe überschrittenen Kostenberechnung konnte das Vorhaben nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Aufhebung des Vertrags erfolgte mit Schreiben vom 23. Mai 2022.

Die Prüfung der Umsetzung des Beschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

4. Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Verbandsvorsitzenden

Vom Verbandsvorsitzenden wurden folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen vom 1. Dezember 2006
- Dienstanweisung für die Handkasse vom 15. Dezember 1998
- Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 5. Februar 2013

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Einhaltung der o. g. Dienstanweisungen geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die Dienstanweisungen nicht der aktuellen Gesetzeslage, die Zuständigkeiten und das Kassenlimit nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen. Die Dienstanweisungen wurden im Jahr 2022 angepasst und sind seit 1. März 2023 in Kraft getreten.

Im Zweckverband wird ein Handvorschuss als Barkasse geführt. Für den Handvorschuss ist die Dienstanweisung für die Handkasse anzuwenden.

Der aktuelle Tagesabschluss und das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll sind diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand lt. Kassenbuch und mit dem Tagesabschluss vom 26. Juli 2023 überein. Es wurde folgender Kassen-Istbestand ausgewiesen:

Sparkasse Mittelsachsen # 3330000049	€	118.243,18
Sparkasse Mittelsachsen # 3320000909	€	4.997,54
Deutsche Kreditbank Berlin # 0001409911	€	122.197,23
Handkasse	€	390,37
Schwebeposten (Überweisungen)	€	-15.013,68
	€	<u>230.814,64</u>

Unter Berücksichtigung aller Einzahlungen und Auszahlungen waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in der Barkasse € 373,65 vorhanden. Die Belege über die Einzahlungen und Auszahlungen bis zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme lagen vollständig vor.

Über die Fortentwicklung des Barbestands wird ein Kassenbuch geführt. Eintragungen und Buchungen erfolgen täglich, sofern Ein- bzw. Auszahlungen zu verzeichnen waren.

Gemäß der Dienstanweisung beträgt das Kassenlimit DM 500,00. Im Rahmen unserer Prüfung wurde eine regelmäßige Überschreitung des o. g. Kassenlimits festgestellt. Es sind üblicherweise € 120 bis € 450,00 in der Kasse. Das Kassenlimit wurde mit der Überarbeitung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen vom 28. Februar 2023 angepasst.

Auskunftsgemäß wurden im Jahr 2022 keine Schecks entgegengenommen oder ausgestellt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2022 keine fremden Kassengeschäfte übernommen (§ 2 SächsKomKBVO).

Entgegen § 5 Abs. 2 KomKVO ist eine Trennung zwischen den Aufgaben Zahlungsverkehr und Buchführung im Vertretungsfall des Zweckverbands nicht gewährleistet.

Gemäß § 30 SächsKomKBVO ist an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstags oder vor Beginn des folgenden Buchungstags der Kassen-Istbestand und der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Buchungen von Ein- und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 SächsKomKBVO zeitgerecht, bei Bargeld bzw. der Übergabe von Schecks am Tag der Übergabe vorzunehmen. Die Buchung der Vorgänge der Handvorschusskasse erfolgt in der Regel täglich (§§ 26 und 22 Abs. 2 SächsKomKBVO).

Tagesabschlüsse wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung mit Ausnahme im Vertretungsfall täglich erstellt und stets von zwei Bediensteten unterzeichnet. Die täglich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme (Tagesabschluss als Gegenüberstellung Kassen-Istbestand zu Kassen-Sollbestand gemäß § 30 SächsKomKBVO) ist somit unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ordnungsgemäß dokumentiert.

Für eingennommene Gebühren bzw. Entgelte wird ein Quittungsbeleg in zweifacher Ausfertigung erstellt. Auszahlungsquittungen werden nicht erstellt. Die Auszahlung wird jedoch durch den Empfänger im Kassenbuch quittiert.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Geldkassette in einem verschließbaren Tresor gewährleistet.

Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt. Auszahlungen werden rechtzeitig und vollständig geleistet. Zahlungen erfolgten bis zu den auf den Rechnungen ausgewiesenen Fälligkeitstagen. Skonti wurden, soweit möglich, in Anspruch genommen.

Für die Einzahlungen wird auf einen möglichst vollständigen Eingang geachtet. Es erfolgen regelmäßige Mahnungen und bei deren fruchtlosen Verstreichen werden offene Forderungen an die Vollstreckung übergeben.

Die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Belege entsprachen den Vorschriften gemäß § 8 SächsKomKBVO. Die Einhaltung der Zeichnungsbefugnisse des Zweckverbandes wurde stichprobenweise anhand von Ein- und Ausgangsrechnungen geprüft. Die Belege wurden durchgängig und von den jeweils zuständigen Personen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet bzw. angeordnet.

Regelungen zur detaillierten Vorgehensweise bei Mahnungen, Niederschlagungen, Erlassen und Stundungen werden in der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 5. Februar 2013 sowie in der Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 1. Dezember 2006 geregelt.

Auskunftsgemäß werden Mahnungen von dem jeweiligen Bearbeiter über das zur Verfügung stehende H&H-Programm erstmals für seit mindestens drei bis vier Wochen ausstehende Forderungen erstellt. Ordnungsgemäß erfolgt bereits ab der ersten Mahnung eine Erhebung von Mahngebühren i. H. v. € 5,00 und von Säumniszuschlägen. Eine zweite Mahnung erfolgt nicht. Nach Verstreichen der ersten Mahnung wird die Ankündigung der Vollstreckung versendet.

Niederschlagungen und Stundungen wurden für die offenen Forderungen aus Gebühren im Haushaltsjahr 2022 vorgenommen; es wurden keine Forderungen erlassen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der allgemeine Wirtschaftlichkeitsgrundsatz einer sparsamen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) gebietet es, auch bei Stundungen oder bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge bzw. Zinsen zu erheben. Mahngebühren sowie Säumniszuschläge wurden ordnungsgemäß erhoben.

Eine Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es erfolgt eine Aufbewahrung von Bürgschaften und Kfz-Briefen.

Eine Übersicht über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomKBVO wird für die Bürgschaften elektronisch als Excel-Datei geführt. Die Bürgschaften werden übersichtlich abgelegt.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden fünf unbefristete Bürgschaften entgegengenommen. Die Annahme von Bürgschaften erfolgte somit vollumfänglich entsprechend § 17 Abs. 4 VOB/B. Es wurde eine abgelaufene Bürgschaft per Einschreiben zurückgegeben. Diese Vorgehensweise entspricht der Dienstanweisung.

Für Einlieferungen und Auslieferungen liegen entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO i. V. m. § 8 Nr. 3 der o. g. Dienstanweisung keine schriftlichen Anordnungen vor.

Gemäß § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung ist bei einer Einlieferung eine Hinterlegungsbescheinigung auszustellen. Auskunftsgemäß werden keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt.

Die Sicherheit der verwahrten Gegenstände ist angesichts der Aufbewahrung in einem Tresor sichergestellt.

5. Prüfung der Einhaltung von Satzungen

Die ordnungsgemäße Umsetzung von Satzungen wurde stichprobenartig anhand der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim AZV „Muldental“ (Entschädigungssatzung) gemäß § 5 Abs. 2 Verbandssatzung vom 14. Januar 2019 geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die in der o. g. Satzung festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigungen i. H. v. € 50,00 für den Verbandsvorsitzenden sowie i. H. v. € 20,00 für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ordnungsgemäß ausgezahlt wurden.

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird, soweit sie nicht hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher sind, ein Sitzungsgeld i. H. v. € 24,00 pro Beratung gezahlt. Die Entschädigung erfolgt in einem halbjährlichen Zyklus.

Die Aufwandsentschädigungen für die Verbandsversammlung wurden ordnungsgemäß ausgezahlt. Da die zwei Verbandsversammlungen im zweiten Halbjahr des Jahres 2022 stattfanden, war lediglich eine Abrechnung zum Jahresende erforderlich. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt.

Da sich der Verwaltungsrat aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsitzenden zusammensetzt, ist eine Aufwandsentschädigung nur zu zahlen, sofern ein Vertreter, der keine der o. g. Personen ist, an der Sitzung teilnimmt. Das Sitzungsgeld wurde ordnungsgemäß ausgezahlt.

Bescheinigungen über die Aufwandsentschädigungen für das Haushaltsjahr 2022 zur Vorlage beim Finanzamt wurden nicht erstellt.

D. Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband

1. Allgemeine Feststellungen

Nach § 105 Nr. 2 SächsGemO sind die gegenseitigen Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband sowie zwischen den Zweckverbänden untereinander zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Leistungsaustausch angemessen abgegolten worden ist.

Die Erhebung von Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs wurde in § 12 geregelt. Der Zweckverband kann demnach Umlagen und Kostenerstattungen für investive und betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile (Abs. 2 und 3) sowie eine allgemeine Umlage (Abs. 5) von seinen Verbandsmitgliedern verlangen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 sieht die Erhebung für betriebskostenseitige und investive Straßenentwässerungskostenanteile vor.

Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit und Einhaltung bestehender Regelungen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen.

2. Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen

2.1. Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2022 Forderungen in Höhe von € 41.188,12. Die Forderungen betreffen in Höhe von € 19.825,14 Umlagen sowie Forderungen aus

Gebührenforderungen für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fäkalien in Höhe von € 21.362,98.

2.2. Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2022 Verbindlichkeiten in Höhe von € 48,03.

Die Verbindlichkeiten betreffen bis zum 31. Dezember 2022 eine Abrechnung der Gemeinde Halsbrücke in Höhe von € 48,03 für die Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Zugang in das KDN. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen.

2.3. Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Unter anderem bestanden nachstehende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen den Mitgliedskommunen und dem Abwasserzweckverband „Muldental“:

- Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Betrieb)
- Investiver Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Invest)
- Allgemeine Umlage
- Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen
- Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung; Fäkalienentsorgung
- Sonstige Leistungsverrechnungen

Nachfolgend haben wir die Ergebnisse unserer stichprobenartigen Prüfung der Leistungsbeziehungen dargestellt:

Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil

Die Festsetzung der betriebskostenseitigen Umlage für Straßenentwässerungsanteile für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte durch Festsetzungsbescheide vom 3. Mai 2022. Grundlage sind die maßgebenden Betriebskosten, hier die Kosten der Betriebsführung, welche nach dem Verhältnis der Kanal-längen der Mitgliedsgemeinden am Gesamtsystem den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden. Die Berechnung erfolgte nachvollziehbar unter Beachtung des für Mischsysteme maßgebenden Satzes in Höhe von 25 vom Hundert. Ergebniswirksam wurden diese Abrechnungen in Höhe von € 80.578,46 im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt.

Die Regelungen zur Fälligkeit von einem Monat nach Bekanntgabe der Bescheide wurden beachtet. Für die das Wirtschaftsjahr 2021 betreffenden schlussabgerechneten Umlagen war, bis auf eine Ausnahme, ein jeweils fristgemäßer Zahlungseingang zu verzeichnen.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 sieht die Erhebung einer Umlage für betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile in Höhe von € 79.000,00 vor.

Im laufenden Haushaltsjahr können quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, können Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen gefordert werden. Die Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Der Wirtschaftsplan ist am 5. Februar 2022 in Kraft getreten. Der AZV hätte aufgrund der Legitimation der Haushaltssatzung quartalsweise Vorauszahlungen von je einem Viertel der Jahressumme festsetzen können. Stattdessen erfolgte im Wirtschaftsjahr 2022 die Erhebung von vier Abschlägen in Gesamthöhe von 75 % der geplanten Umlage jeweils am 29. April, 30. Juli, 30. September und 30. De-

zember 2022. Die Bescheide vom 23. März 2022 räumen den Mitgliedsgemeinden zwischen der Bekanntgabe der Bescheide und der ersten Fälligkeit am 29. April 2022 mindestens einen Monat ein. Die Erhebung von Abschlägen im I. Quartal 2022 unterblieb und im II. Quartal 2022 wurden zwei Abschläge erhoben. Die Zahlungseingänge der Mitgliedsgemeinden erfolgten innerhalb der angegebenen Zahlungsziele.

Die endgültige Festsetzung erfolgte im Folgejahr mit Festsetzungsbescheiden vom 27. April 2023. Die vorläufig gegenüber den Mitgliedern erhobenen Umlagen wurden als Vorauszahlungen in Abzug gebracht. Als Umlagemaßstab wurden die Kanallängen herangezogen. Die Prüfung der fristgemäßen Zahlungsausgleiche ergab nur bei der Stadt Frauenstein eine Fristüberschreitung von 4 Tagen.

Ergebniswirksam spiegeln sich die Erhebung von Abschlägen in Gesamthöhe von € 59.250,01 sowie der Schlussabrechnungen in Gesamthöhe von € 19.825,14 unter den Umsatzerlösen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wieder. Der periodengerechte Ausweis wurde somit beachtet.

Investiver Straßenentwässerungskostenanteil

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 sieht die Erhebung investiver Straßenentwässerungsanteile in Höhe von € 220.000,00 vor. Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung am 23. November 2021 legitimiert.

Die Verbandssatzung ermöglicht nach § 12 Abs. 6 Satz 3 die Erhebung von Abschlägen. Die Abschläge bemessen sich nach je einem Viertel der in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzten Jahressumme. Abschläge wurden nicht erhoben.

Der investive Straßenentwässerungsanteil wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung pauschal durch den Anteil am Herstellungsaufwand gesondert für Misch- und Trennsystem ermittelt. Die endgültige Ermittlung anhand des Herstellungsaufwandes setzt den Abschluss der Maßnahme voraus.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden keine durch den AZV durchgeführten Kanalbaumaßnahmen beendet und in Betrieb genommen. Für den bereits im Oktober 2021 aktivierten 1. Bauabschnitt zum Mischwasserkanal „Dorfstr. 32 bis Alte Hauptstraße“ in Hilbersdorf sind nachträgliche Herstellungskosten in Höhe von T€ 141,2 entstanden. Die Gemeindeverwaltung hat sich für diesen Straßenabschnitt für eine Straßenentwässerung außerhalb des Kanalsystems entschieden, so dass für diese Baumaßnahme keine investiven Straßenentwässerungsanteile erhoben werden können.

Das in Betrieb genommene Regenüberlaufbecken in Burkersdorf dient nicht der Straßenentwässerung und berechtigt nicht zur Erhebung von investiven Straßenentwässerungsanteilen gegenüber der Belegheitskommune.

Es erfolgten keine Zugänge in den Sonderposten aus investiven Straßenentwässerungsanteilen.

Allgemeine Umlage

Die Regelungen in § 12 Abs. 5 der Verbandssatzung sehen bei nicht gedecktem Finanzbedarf die Erhebung einer allgemeinen Umlage vor. In der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde keine allgemeine Umlage eingeplant.

Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen

Nach § 3 Abs. 6 der Abwassersatzung vom 19. März 2019 kann der Grundstückseigentümer für noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstücke den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand übernimmt. Auf dieser Grundlage können zwischen dem AZV und der jeweiligen Kommune öffentlich-rechtlichen Verträge über die

abwasserseitige Erschließung und die Übertragung der damit verbundenen Kosten auf die Kommune geschlossen werden.

Der Zweckverband hat im Wirtschaftsjahr 2022 keinen weiteren diesbezüglichen Vertrag geschlossen.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung; Fäkalienentsorgung

Die in Stichproben vorgenommene Überprüfung der satzungsgemäßen Berechnung der Abwassergebühren ergab keine Beanstandungen.

Im Jahr 2022 wurden gegenüber Mitgliedsgemeinden Gebühren aus Abwasserentsorgungen abgerechnet. Im Rahmen der beispielhaften Prüfung von verschiedenen Gebührenbescheiden unterschiedlicher Gebührenarten gegenüber den Gemeinden Klingenberg, Halsbrücke und Großschirma ergaben sich keine Beanstandungen. Die Abrechnungen und die Festsetzung der Jahresrechnung bzw. der Vorauszahlungen erfolgten unter Beachtung der ab 1. Januar 2022 gültigen Abwassersatzung. Die Gebührenarten und die jeweilige Gebührenhöhe werden in der EDV zentral verwaltet. Der fristgemäße Zahlungsausgleich ist aufgrund erteiltem Lastschriftinzug sichergestellt. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, führten unsere Prüfungshandlungen zu keinen Feststellungen.

Im Wirtschaftsjahr wurde gegenüber der Gemeinde Klingenberg auch die Abrechnung für die Entsorgung von abflusslosen Gruben vorgenommen. Unsere Prüfung ergab keine Beanstandung, denn die Abrechnung erfolgte nach der gültigen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ - Freiburger Mulde - (Fäkaliensatzung vom 26. November 2019 und 1. Änderung vom 24. November 2020). Der Zahlungseingang erfolgte fristgemäß.

Sonstige Leistungsverrechnungen

Sonstige Leistungsverrechnungen ergeben sich bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen oder aufgrund von Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen. Die Festlegung über die Höhe der Kostenbeteiligungen geschieht durch vorher geschlossene Verträge zwischen dem AZV und der jeweils beteiligten Kommune.

Folgende Stichprobe über Leistungsverrechnungen bzw. Kostenbeteiligungen im Wirtschaftsjahr wurde geprüft:

In einer Kostenbeteiligungsvereinbarung über „Neubau Hortgebäude und Umverlegung Regenwasserkanal“ vom 25. Januar 2022 zwischen dem AZV und der Gemeinde Halsbrücke verpflichtet sich die Gemeinde Halsbrücke als Kostenverursacher zur Kostenbeteiligung für die Umverlegung des Regenwasserkanals. Grundsätzlich ist der AZV für die Investitionen in das Kanalnetz verantwortlich. Im Rahmen dieses Bauprojektes erfolgte die Bebauung eines bislang unbebauten Grundstücks mit einem vorhandenen Regenwasserkanal. Eine Überbauung von Abwasserleitungen ist ausgeschlossen, so dass die Kosten der notwendigen Umverlegung von der Gemeinde zu tragen sind.

Die Kostenbeteiligung sieht keine vollständige Übernahme der dem AZV entstehenden Baukosten vor, sondern berücksichtigt dabei einen Abschlag auf den Restbuchwert des Altkanals. Darüber hinaus wurde in die Festlegung der Kostenbeteiligung eine ersparte Teilsanierung aufgrund festgestellter und fachtechnisch ausgewerteter Schäden einbezogen. Ausgehend von zu erwartenden Baukosten in Höhe von T€ 95,0 wurde sich auf einen Baukostenzuschuss von T€ 70,0 geeinigt.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2022 wurde die Kostenbeteiligung gegenüber der Gemeinde Halsbrücke festgesetzt und erhoben. Schlussendlich sind belegbare Kosten in Höhe von € 98.615,24 entstanden. Die gegenüber der Kostenschätzung entstandenen Mehrkosten sind aufgrund der Vereinbarung in vollem Umfang vom AZV zu tragen. Insoweit empfehlen wir, in künftige Vereinbarungen eine Öffnungsklausel in Bezug auf eine Kostenteilung von Mehrkosten aufzunehmen.

3. Prüfung der Leihgelder

Gemäß § 13 SächsEigBVO sind Kredite zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband angemessen zu verzinsen.

Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern fand im Wirtschaftsjahr 2022 auskunftsgemäß kein Austausch von Leihgeldern statt.

E. Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 105 Nr. 3 SächsGemO ist die angemessene Verzinsung des von den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals zu prüfen.

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SächsEigBVO kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.

Ein Stammkapital wurde in der Verbandssatzung nicht festgesetzt. Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Die Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung war im Detail nicht durchzuführen, da kein Stammkapital festgesetzt wurde und § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den Ausgleich von Kostenüberdeckungen bei der Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre vorschreibt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird die Verzinsung auf der Basis des bereinigten Anlagevermögens als verzinsbares Kapital berücksichtigt.

Für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 bis 2022 ergab die Nachkalkulation Überdeckungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungen, so dass eine Verrechnung der Überdeckungen in den kommenden fünf Jahren vorzunehmen ist. Im Ergebnis wurde durchgehend mit der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nach der Restwertmethode mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,75 % gerechnet. Es wurde unter Beachtung der tatsächlich entrichteten Zinsen eine Kostendeckung erzielt.

F. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Abwasserzweckverbands „Muldental“ die folgende Bescheinigung erteilt:

„Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach den Bestimmungen der §§ 105 und 106 SächsGemO sowie der SächsKomPrüfVO durchgeführt. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob

- der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten hat,
- die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen den Mitgliedskommunen und dem Zweckverband sowie den Zweckverbänden untereinander angemessen sind und
- das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst worden ist.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SächsEigBVO) aufgestellt worden ist mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- der Grund der Abwesenheit entgegen § 40 SächsGemO nicht vollständig in den Niederschriften angegeben wird,
- eine Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen entgegen § 6 Abs. 7 Nr. 15 Verbandssatzung nicht durch die Verbandsversammlung erfolgt ist,
- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen,
- entgegen § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt werden sowie
- das in der Dienstanweisung festgesetzte Kassenlimit im Haushaltsjahr regelmäßig überschritten wurde.“

Unsere Prüfungsergebnisse stehen der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung nicht entgegen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb unseres Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; davon ausgenommen ist eine etwaige ortsübliche Bekanntgabe der Bescheinigung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 30. August 2023



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

G. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Haushaltssatzung 2022	1
Soll-Ist-Vergleich 2022	2
Kassenaufnahmeprotokoll vom 22. August 2023 sowie Tagesabschluss vom 26. Juli 2023	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	4

Abwasserzweckverband "Muklental"

Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Aufgrund § 48 SächsKomZG i.V.m. § 95a SächsGemO und § 16 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 23.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen (vergleiche Beschluss Nr. 1096/11/21). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte mit Bescheid vom 17.12.2021 (Az. 20-2217/53/18)

§1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	6.297.860 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.877.100 €
- Gewinn / Verlust	420.760 €

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.246.280 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.482.000 €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf	1.764.280 €
- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit auf	5.546.000 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit auf	-3.546.000 €
- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	5.546.000 €
- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	1.391.600 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.154.600 €
festgesetzt.	

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf	4.866.000 €
--	-------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf	6.050.000 €
---	-------------

Abwasserzweckverband "Muldental"

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

700.000 €

festgesetzt.

§5

Die Kostenersatzung für die Straßentwässerungsanteile wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 6 der Verbandssatzung

für die investiven Straßentwässerungskosten (STEA-Invest) auf
und für die Betriebskosten der Straßentwässerung (STEA-Betrieb) auf

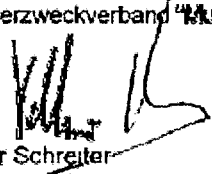
220.000 €

78.000 €

festgesetzt.

Halsbrücke, den 11.01.2022

Abwasserzweckverband "Muldental"


Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender



Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz (Erfolgsplan) - Wirtschaftsjahr 2022

Bezeichnung	Ansatz Nachtrag T€	Ergebnis T€	Differenz T€	Prozent %
<u>Betriebseinnahmen</u>				
Umsatzerlöse	4 635,4	4 851,7	216,30	4,7
andere aktivierte Eigenleistungen	150,0	155,9	5,90	3,9
Sonstige betriebliche Erträge	1 512,5	1 692,3	179,80	11,9
Gesamtleistung	6.297,9	6.699,9	402,00	6,4
<u>Betriebsausgaben</u>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	487,5	490,0	2,50	0,5
Aufwendungen für bezogene Leistungen	609,7	815,4	205,70	33,7
Personalaufwand	1 158,6	1 077,4	-81,20	-7,0
Abschreibungen auf Sachanlagen	2 515,0	2 533,7	18,70	0,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	795,8	1 074,7	278,90	35,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	310,5	270,5	-40,00	-12,9
Ergebnis nach Steuern	420,8	438,2	384,6	91,4
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,00	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	420,8	438,2	17,4	4,1

KASSENBESTANDSAUFNAHME

..... 15.13

Bezeichnung Kasse

KASSE 1

.....	Scheine zu je	200 €
0	Scheine zu je	100 €
.....	Scheine zu je	50 €
07	Scheine zu je	20 €
6	Scheine zu je	10 €
3	Scheine zu je	5 €
2	Münzen zu je	50 Cent
2	Münzen zu je	20 Cent
0	Münzen zu je	5 Cent
.....	Münzen zu je

.....

.....

.....

€ 373,65

.....

€ 373,65

Differenz

€ 0,00

.....

.....

.....

10 Abwasserzweckverband
Muldental
2023 in - € -

Tagesabschluss

26.07.2023 13:10:18
Nutzer: 00005 Lindner

Kto-100000	Einkasse Küchekasse	Nr: 143 000000000	Datum: 25.07.2023	
Zw: 100				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		1.570,21	1.179,84	390,37
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		1.570,21	1.179,84	390,37
Summe Konto		1.570,21	1.179,84	390,37

Kto-120000	Geschäftskonto SPK Sparkasse Mittelsachsen	Nr: 143 3330000049	Datum: 25.07.2023 Spk Mittelsachsen	
Zw: 200				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		3.572.874,48	3.530.069,94	42.804,54
Tagesumsätze		200.761,98	126.114,27	74.647,71
Neuer Bestand		3.773.636,46	3.656.184,21	117.452,25
Summe Konto		3.773.636,46	3.656.184,21	117.452,25

Kto-121000	Kommunalkonto SPK Kommunalkonto Sparkasse	Nr: 143 3320000909	Datum: 25.07.2023 Spk Mittelsachsen	
Zw: 210				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		4.997,99	0,45	4.997,54
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		4.997,99	0,45	4.997,54
Summe Konto		4.997,99	0,45	4.997,54

Kto-122000	Gebührenkonto DKB Deutsche Kreditbank	Nr: 143 0031403911	Datum: 25.07.2023 Deutsche Kreditbank Berlin	
Zw: 300				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		420.743,68	98.773,95	321.969,73
Tagesumsätze		-169.773,07	0,00	-169.773,07
Neuer Bestand		250.970,61	98.773,95	152.196,66
Summe Konto		250.970,61	98.773,95	152.196,66

Kto-124000	Verrechnung Mt. Jahr Verrechnungszahlung Mt. Jahr	Nr: 143 000000000	Datum: 25.07.2023	
Zw: 990				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		-513.927,29	-513.927,29	0,00
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		-513.927,29	-513.927,29	0,00
Summe Konto		-513.927,29	-513.927,29	0,00

Summe: 10 Abwasserzweckverband Muldental				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		3.485.036,00	3.116.094,70	368.941,30
Tagesumsätze		976,29	126.114,27	-125.138,98
Neuer Bestand		3.486.012,29	3.241.208,97	244.803,32
Buchführung 2023		3.486.012,29	3.241.208,97	244.803,32
Differenz		0,00	0,00	0,00

Abwasserzweckverband
Mildental
2023 in - € -

Tagesabschluss

26.07.2023 13:10:18
Nutzer: 00005 Lindner

Finanzrechnung	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Summe Einzahlungskonten	4.018.415,12	0,00	
Summe Auszahlungskonten	-531.377,83	3.241.209,87	
Gesamt	3.487.037,29	3.241.209,87	245.826,32

Schwabeposten

Mo	Zw	Schl	Bezeichnung	Datum	Betrag
10	200	300	Lastschriften Stapel 00237	24.07.2023	25,00
10	200	800	Überweisungen Stapel 00239	26.07.2023	-15.038,66
Konto UBZ, Scheck: 128830, 133010					-15.013,66

Kassenschlussbestand: 220.814,64

Summen Schwabeposten

Mo	Zw	Schl	Bezeichnung	Betrag
10	200	300	Lastschriften	25,00
10	200	800	Überweisungen	-15.038,66

Mit der Unterschrift wird bestätigt dass die als Bankkontobestand auf den Zählwegen ausgewiesenen Bestände mit den auf den Kontoauszügen zu dem jeweiligen Buchungstag ausgewiesenen Beständen der bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten übereinstimmen.

Lindner

Buchhalter

Kaufm. Leiterin

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geglaubt sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorzutreten.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 34a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

